

# Geschäftsbedingungen

**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die CASHCARD der Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“ genannt), Sitz: 1220 Wien, Donau-City Straße 6, FN 62610z, HG Wien, DVR: 0043656, UID-Nr.: ATU 15350108**

Soweit im Folgenden von "Kreditnehmer" die Rede ist, sind sämtliche Kreditnehmer inklusive der Mitschuldner gemeint.

## I. Erhöhung des Kreditrahmens

Die BANK ist berechtigt eine Erhöhung des Kreditrahmens anzubieten. Die BANK ist 3 Monate an das Angebot gebunden. Die Annahme durch den Kreditnehmer erfolgt mit erstmaliger Inanspruchnahme des erhöhten Kreditrahmens. Nach Annahme bekommt der Kreditnehmer eine Urkunde über die Rahmenerhöhung zugeschickt. Die BANK wird bei Anbotsstellung auf die Bedeutung des Verhaltens des Kreditnehmers hinweisen. Im Falle einer Erhöhung des Kreditrahmens ist die BANK berechtigt die Monatsrate entsprechend anzupassen und wird dies dem Kreditnehmer zusammen mit dem Erhöhungsschreiben bekannt gegeben. Der Kreditnehmer kann innerhalb der 3-monatigen Anbotsfrist schriftlich erklären, dass er das Angebot nicht annimmt. Im Falle der Erhöhung des Kreditrahmens ist die BANK berechtigt, weitere Erhebungsspesen und eine weitere Bereitstellungsgebühr in Rechnung zu stellen, deren Höhe im Angebot aufgeschlüsselt werden. Einer allfälligen Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens kommt ausdrücklich keine novierende Wirkung zu. Durch die Erhöhung des Kreditrahmens bleiben die Bedingungen des ursprünglich eingeräumten Rahmenkredites (Kartenvvertrag inklusive sämtlicher vereinbarter Geschäftsbedingungen und Vertragsbestandteile) aufrecht.

## II. Adressänderung / Änderung der Telefonnummer

Änderungen des Wohn- und Firmensitzes des Kreditnehmers sind der BANK unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall gilt eine schriftliche Mitteilung an die letztbekannte Anschrift des Kreditnehmers als zugegangen. Weiters hat der Kreditnehmer die BANK von allen Änderungen seiner der BANK bekannt gegebenen Daten, insbesondere Änderung seiner Telefonnummer(n), zu verständigen. Alle Nachteile und Kosten, die der BANK durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, hat der Kreditnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen, soweit diese angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsdurchsetzung notwendig sind.

## III. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

Der Kreditnehmer verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der BANK aus diesem Vertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges pfändbares Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung der BANK wirksam wird, da gemäß § 12 Abs 1 KSchG der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten darf. Der Kreditgeber ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit als Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des Kreditvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der pfändbaren Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsbezüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzregelsicherungsrecht. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass ihn die BANK bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung auffordert, ihr die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die der BANK zuletzt bekannt gegebene Adresse (vgl. Punkt II) zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der Kreditnehmer verpflichtet sich die BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten.

## IV. Freiwillige Versicherung

Hat sich der Kreditnehmer zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung zu gegenständlichem Kredit oder zur Besicherung des Kredites durch eine bereits bestehende Versicherung entschieden, so ist diese auf die Dauer des Schuldverhältnisses aufrecht zu halten. Der Kreditnehmer hat die Vinkulierung des Versicherungsvertrages zugunsten der BANK beim Versicherer zu erwirken. Der Kreditnehmer tritt alle ihm aus den vorbeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich an die BANK ab. Im Schadensfall ist die BANK berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und Entschädigungsquittungen auszustellen; sie ist ausschließlich berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kreditnehmer hat die Prämienzahlung direkt mit dem Versicherer zu regeln und der BANK über Verlangen die termingemäße Prämienzahlung auch durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen. Die BANK ist berechtigt auf Kosten des Kreditnehmers die Versicherungen aufrechtzuerhalten und die Bezahlung der Prämie samt allfälliger Kosten sofort bar zu verlangen oder mit verzinslicher Wirkung dem Kreditkonto anzulasten. Von jedem Schadensfall hat der Kreditnehmer dem Versicherer und der BANK umgehend Mitteilung zu machen.

## V. Überweisungsaufträge

1.) Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (=IBAN) enthalten. Diese Angaben stellen den Kunden-identifikator dar.  
2.) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die BANK unbeachtlich.  
3.) Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch die BANK bewirkt noch nicht Rechte eines Dritten gegenüber der BANK.  
4.) Macht der Kreditnehmer weitergehende Angaben als die in Pkt 1.) genannten, so wird der Überweisungsauftrag dennoch ausschließlich auf Grundlage des unter Punkt 1.) definierten Kundenidentifikators durchgeführt.  
5.) Bei der BANK eingelangte Überweisungsaufträge können nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, so tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangegangenen Geschäftstages ein.  
6.) Sofern die BANK die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird sie den Kreditnehmer in der mit ihm vereinbarten Form über die Ablehnung, weiters über die Gründe der Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungen, welche die BANK in berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Pkt VI. dieser Bedingungen geregelten Ausführungsfristen nicht aus.

7.) Informationen über die ausgeführten Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kreditkontos ausgeführten Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kreditnehmer, der Verbraucher ist, sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen, auf Anfrage einmal monatlich von der BANK zur Verfügung gestellt.

## VI. Ausführungsfristen:

1.) Ein Zahlungsauftrag gilt zu dem Zeitpunkt als eingegangen, wenn der unmittelbar vom Zahler oder mittelbar von einem oder über einen Zahlungsempfänger übermittelte Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers einlangt. Fällt der Eingangszeitpunkt nicht auf einen Geschäftstag der BANK, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er auf dem darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Zahlungsaufträge, die an einem Geschäftstag nach 16:00 Uhr einlangen, werden behandelt als seien sie erst am darauf folgenden Geschäftstag eingelangt. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die BANK geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.  
2.) Sofern der Kreditnehmer und die BANK vereinbart haben, dass die Ausführung des Zahlungsauftrages an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Eingangszeitpunkt. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der BANK, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.  
3.) Die BANK stellt ab dem 01.01.2012 sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers spätestens am Ende des dem Tag des Eingangszeitpunktes folgenden Geschäftstag gutgeschrieben wird. Bis zum 01.12.2012 gilt hierfür eine Frist von längstens 3 Geschäftstagen. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge verlängern sich diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung.  
4.) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO, sondern auf einen andere Währung eines EWR-Staates lauten, beträgt die Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

## VII. Einzugsermächtigung und Lastschriftaufträge

1.) Der Kreditnehmer stimmt der Belastung seines Kartenkontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kartenkontos bei der BANK einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kreditnehmer jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang bei der BANK folgenden Geschäftstag.  
2.) Lag der BANK zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kreditnehmers vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kreditnehmers zu bezahlen („Lastschriftauftrag“) muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kreditnehmers, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kreditnehmer die Information über den anstehenden Einzug mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der BANK oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Der BANK muss das Verlangen des Kreditnehmers auf Rückgängigmachung der Belastung binnen 8 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.  
3.) Lag der BANK zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kreditnehmers vor („Einzugsermächtigungsverfahren“), hat die BANK dem ihr binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kreditnehmers (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen.  
4.) Einem berechtigten Verlangen des Kreditnehmers auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird die BANK innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprechen.

## VIII. Erhebung von Einwendungen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kreditnehmer nur dann eine Berichtigung durch die BANK erwirken, wenn er die BANK unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn die BANK hat dem Kreditnehmer die unter Pkt V. 7. dieser Geschäftsbedingungen vorgesehenen Informationen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich diese Frist auf 3 Monate.

## IX. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen müssen zwischen dem Kreditnehmer und der BANK vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der BANK an den Kreditnehmer und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kreditnehmer erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kreditnehmer an die zuletzt bekannt gegebene Adresse in Papierform oder -sofern vereinbart- auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Kenntnis gebracht. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen erlangen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt der Verständigung des Kreditnehmers Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kreditnehmers zur BANK, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kreditnehmers bei der BANK einlangt. Die BANK wird den Kreditnehmer in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt der Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt und dass der Kreditnehmer das Recht hat, den Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

## X. Kontoabfragen per Telefon

1. Der Sprachcomputer (im folgenden kurz IVR genannt) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der BANK, durch das der Kreditnehmer die Möglichkeit hat, über Telefon Kontoinformationen zu erhalten und Aufträge zu erteilen. Hierfür muss sich der Kreditnehmer mit seiner Kontonummer identifizieren und mit seinem Geburtsdatum verifizieren. Anschließend vergibt der Kreditnehmer sich selbst einen 4-stelligen Zahlencode und kann damit zwischen den einzelnen Dispositionen über Sprachcomputer

wählen. Der Code dient der Legitimierung des Kreditnehmers für IVR und ist die Voraussetzung dafür, dass der Kreditnehmer über das Telefon Daten und Informationen abfragen bzw. Aufträge erteilen kann.

2. Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des IVR wird die Berechtigung zu deren Durchführung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kontonummer, Code) geprüft. Sollte ein Kreditnehmer seinen persönlichen Code vergessen haben, kann er sich durch neuerliche Identifizierung mit Kontonummer und Verifizierung mit Geburtsdatum, neuerlich einen neuen Code vergeben.

3. Dispositionen über IVR können grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche vorgenommen werden. Bei Wartungs- und Servicearbeiten kann IVR zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

4. Die Höhe der Entgelte der durch das IVR möglichen Aufträge werden dem Kreditnehmer im Rahmen seiner Dispositionen via IVR bekannt gegeben. Die BANK ist berechtigt, Aufträge, die ihr im Rahmen des IVR unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und nach ausdrücklicher Zustimmung des Kreditnehmers via Telefon (Tasteneingabe) erteilt werden, auf Rechnung des Kontoinhabers durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie vom Kreditnehmer stammen. Bei einem etwaigen Missbrauch gelangt die vorgehende Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn der Kreditnehmer diesen verschuldet hat.

5. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen. Der Code darf nicht schriftlich aufbewahrt werden. Die BANK übernimmt keinerlei Haftung bei vom Kreditnehmer verschuldeten Schäden aus einem Missbrauch des Codes.

6. Erlangt ein Kreditnehmer Kenntnis über einen Missbrauch seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder werden dem Kreditnehmer Umstände bekannt, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, hat er dies unverzüglich der BANK zu melden und seinen persönlichen Code zu ändern.

7. Bei Auflösen der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle Telefon IVR Berechtigungen für das betroffene Konto.

8. Die BANK haftet für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Der Kreditnehmer trägt alle Folgen und Nachteile, die aus einer Missachtung der ihn aus diesen Bedingungen treffenden Sorgfaltspflichten entstehen.

#### **XI. Sonstiges**

1. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Sofern dieser Vertrag durch einen Vermittler (z.B.: Autoverkäufer, gewerblicher Kreditvermittler, Versicherungsvertreter etc.) zu Stande gekommen ist, nehmen der Kreditnehmer zur Kenntnis, dass auf Grund dieser Vermittlungstätigkeit eine Vermittlungsprovision von der BANK an den Vermittler geleistet werden kann.

2. Zurverfügungstellung von Unterlagen: Ist der Kreditnehmer Unternehmer oder hat er ausschließlich oder nicht bloß nur geringfügige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit wird er die BANK über seine Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden halten und der BANK jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses oder sonst geeignete Unterlagen wie Steuererklärungen udgl. für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Über Verlangen der BANK wird der Kreditnehmer auch jederzeit Einsicht in seine Bücher gewähren.

3. Kompensationsverbot: Der Kreditnehmer darf mit eigenen Forderungen gegen die BANK gegen Forderungen der BANK aus dem Kreditverhältnis nur aufrechnen, wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis stehen, diese gerichtlich festgestellt oder von der BANK anerkannt sind. Der Abschluss der Aufrechnung gilt nicht in den Fall der Insolvenz der BANK. Der BANK steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kreditnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditnehmer aus dem Kreditverhältnis zu.

#### **XII. Datenschutz / Werbung**

1. Die BANK ist berechtigt, anlässlich der Bonitätsbeurteilung und der Abwicklung des Kreditantrages die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendigen Informationen bezüglich des Kreditnehmers innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuholen.

2. Auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzkommission GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 sowie einem berechtigten überwiegenden Interesse der BANK an ihrer Risikominimierung bzw. zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen leitet die BANK die unten definierten Datengruppen, die ihr im Rahmen der Gewährung, Betreuung und Abwicklung dieses oder auch zukünftig abzuschließender Verträge bekannt werden, an den Krediterschutzverband von 1870 („KSV“) (Informationsverbundsystem Kleinkreditevidenz, Warnliste) weiter. **Es handelt sich hierbei um:** Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des Kreditnehmers, Laufzeit des Vertrages, allfällige Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhaltensweisen des Kreditnehmers und den Betriebsstatus und Beendigung des Vertrages. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE (Kleinkreditevidenz) stehen dem Kreditnehmer folgende Rechtsbehelfe im jeweils im Gesetz definierten Umfang zu: das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gemäß §§ 26 und 27 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gemäß § 28 DSGVO. Diese Rechte sind schriftlich beim KSV, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, oder bei der BANK geltend zu machen. Ferner ermächtigt der Kreditnehmer die BANK zu oben angeführten Zwecken mit der Delta Vista GmbH, Diefenbachgasse 35/1, 1150 Wien, die obengenannten Datengruppen auszutauschen und anlässlich der Behandlung des Finanzierungsantrages, der Erarbeitung von weiteren Finanzierungsangeboten sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles, die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendigen Informationen einzuholen.

3. Der Kreditnehmer ermächtigt die BANK, den Mitschuldnern des gegenständlichen Kreditvertrages umfassend Auskunft über die finanzielle Situation des Kreditnehmers zum Zwecke der gemäß Konsumentenschutzgesetz von der BANK verbindlich durchzuführenden Aufklärung der Mitschuldner zu erteilen.

4. Im Falle von drittfinanzierten Verträgen stimmt der Kreditnehmer der Datenweitergabe an den jeweiligen im Vertrag angeführten Händlerpartner zwecks Abwicklung gegenständlicher Finanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, dem Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, dem Ergebnis der Datenbankabfragen beim KSV und Delta Vista und den jeweils aktuellen Stand der zustandegekommenen Finanzierung. Der

Kreditnehmer stimmt der Übermittlung von Daten an den Händlerpartner auch in jenen Fällen zu, in denen der Kreditvertrag kurz vor dem Auslauf steht. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Händlerpartner zu ermöglichen, beim Kreditgeber anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. **Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um:** Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des Kreditnehmers, sowie bei Autofinanzierungen und Leasingverträgen: Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Restwertes und der erforderlichen Schlusszahlung und voraussichtliches Enddatum des Kreditvertrages. **Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu dieser Datenweitergabe jederzeit schriftlich zu widerrufen.**

5. Der Kreditnehmer erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail-Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch die BANK zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices sowie der Eintreibung von Forderungen der BANK.

6. Werbung und Marketing

Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken: Der Kreditnehmer stimmt einer Übermittlung der Daten aus bestehenden Vertragsverhältnis an die Santander Consumer Bank GmbH, Santander Consumer Services GmbH sowie deren Niederlassung in Polen, Santander Consumer Bank AG Deutschland, Santander Consumer Holding Austria GmbH, Santander Consumer Holding GmbH Deutschland, Santander Consumer Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. Deutschland, Santander Consumer Finance (S.C.F.) S.A. Spanien, Banco Santander S.A. Spanien, sowie an die Vertragsunternehmen PayLife Bank GmbH und Austria Card GmbH zu Werbezwecken für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu. **Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um:** Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie Email-Adresse des Kreditnehmers. **Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese durch ankreuzen des diesbezüglichen Passus auf der letzten Seite des Kreditvertrages zu verweigern.**

7. In diesem Zusammenhang erteilt der Kreditnehmer auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die BANK oder Konzerngesellschaften (siehe Absatz 6) diesen mittels Telefon, Telefax, SMS, Email oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben darf. Weiters erteilt der Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 12 Abs.3 WAG zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen. **Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese durch ankreuzen des diesbezüglichen Passus auf der letzten Seite des Kreditvertrages zu verweigern.**

#### **Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und für das Quick-Service (Jänner 2010)**

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Kreditnehmer des Rahmenkreditverhältnisses (im folgenden „Kreditnehmer“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der kreditgewährenden BANK (im Weiteren „Kreditinstitut“ genannt) andererseits.

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

**1.1.** Das Maestro-Service ist ein bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

**1.2.** Quick-Service: Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes Elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

**1.3.** Persönlicher Code: Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick).

**1.4.** Kreditnehmer: Ein Kreditnehmer, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kreditnehmern zu unterfertigen. Alle Kreditnehmer haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kreditnehmer“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kreditnehmer.

**1.5.** Karteninhaber: Der Kreditnehmer kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

**1.6.** Kartenantrag, Kartenvertrag: Der vom Kreditinstitut positiv geprüfte Kartenantrag kommt mit erstmaliger Benützung der Karte durch den Kreditnehmer zustande.

**1.7.** Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber:

**1.7.1.** Geldausgabeautomaten: Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen; POS-Kassen: Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kreditnehmer vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**1.7.2.** Elektronische Geldbörse (Quick-Service): Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet, ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen.

**1.8.** Einwendungen aus dem Grundgeschäft: Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

#### **1.9. Entgelte:**

**1.9.1. Entgeltvereinbarung:** Die Entgelte sind dem Preisaushang zu entnehmen

**1.9.1.1.** Die BANK ist berechtigt, dem Kreditnehmer für die Ausgabe der Bezugskarte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den Kreditnehmer Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kreditnehmer vereinbart wird. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Bezugskarte ausgestellt ist.

**1.9.1.2.** Entgeltänderungen müssen zwischen der BANK und dem Kreditnehmer vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot der BANK an den Kreditnehmer und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kreditnehmer erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Entgeltänderungen erlangen nach Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kreditnehmers bei der BANK einlangt. Das Angebot an den Kreditnehmer kann in Papierform- oder sofern vereinbart- auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger erfolgen. Eine mit dem Kreditnehmer getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigung der BANK (zB brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen. Die BANK wird den Kreditnehmer darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kreditnehmer das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### **1.10. Haftung des Kreditnehmers:**

**1.10.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kreditnehmers.

**1.10.2.** Beruhen vom Kreditnehmer nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte, so ist der Kreditnehmer der BANK zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstehenden Schaden verpflichtet, wenn der Kreditnehmer den Eintritt des Schadens

a) in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder

b) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der Nutzung oder sorgfältigen Verwahrung der Karte treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Würden die den Kreditnehmer treffenden Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung und der sorgfältigen Verwahrung der Karte durch diesen nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Kreditnehmers auf den Betrag von EUR 150,00 für den Schaden begrenzt.

Der Kreditnehmer haftet nicht für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, welche nach seinem Auftrag, die Karte zu sperren, durchgeführt worden sind, es sei denn, der Kreditnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

**1.11.** Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse: Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

**1.12.** Widmungswidrige Verwendung der Bezugskarte: Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Kundenrichtlinien geregelte Anwendungen haftet das Kreditinstitut in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Verwendung der Bezugskarte durch den Karteninhaber im Zusammenhang mit einer elektronischen Signatur. Der Kreditnehmer wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlustes der Bezugskarte oder ihrer Einziehung direkt mit dem Anbieter der elektronischen Signatur klären.

**1.13.** Verfügbarkeit des Systems: Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

#### **1.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung:**

**1.14.1.** Gültigkeitsdauer der Bezugskarte: Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die bis zum Ende des Jahres gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

**1.14.2.** Austausch der Bezugskarte: Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

**1.14.3.** Vernichtung der Bezugskarte: Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

**1.14.4.** Dauer des Kartenvertrages: Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung des Rahmenkreditverhältnisses aus welchem Grund auch immer. Der Kreditnehmer kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann einen unbefristeten Kartenvertrag unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Allfällige laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kreditnehmer anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte.

Bestehende Verpflichtungen des Kreditnehmers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

**1.14.5.** Rückgabe der Bezugskarte: Mit Beendigung der Rahmenkreditverhältnisse sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen. Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

**1.15.** Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien: Eine Änderung der Kundenrichtlinien muss zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer vereinbart werden.

Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstituts an den Kreditnehmer und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kreditnehmer erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Das Angebot über Änderung der Kundenrichtlinien erlangt nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kreditnehmers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kreditnehmer erfolgt in Papierform oder sofern vereinbart- auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger. Eine mit dem Kreditnehmer getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der Kundenrichtlinien. Das Kreditinstitut wird den Kreditnehmer in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Kundenrichtlinien und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kreditnehmer das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

**1.16.** Adressänderungen: Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kreditnehmer Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

**1.17.** Rechtswahl: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

## **2. Bestimmungen für das Maestro-Service**

**2.1.** Benützungsinstrumente: Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Zwischen den Sendungen müssen mindestens drei Werkstage liegen. Das Kreditinstitut wird innerhalb einer Woche nach der Versendung, bei Versendung von Bezugskarte und persönlichem Code innerhalb einer Woche nach der zweiten Sendung eine Mitteilung an den Karteninhaber versenden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

#### **2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung**

**2.2.1.** Limitvereinbarung: Der Kreditnehmer und das Kreditinstitut vereinbaren: bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

#### **2.2.2. Limitänderung:**

Änderungen der Limits müssen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kreditnehmer und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kreditnehmer erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Limitänderungen erlangen nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kreditnehmers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kreditnehmer erfolgt in Papierform, oder- sofern vereinbart- auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger. Eine mit dem Kreditnehmer getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits. Das Kreditinstitut wird den Kreditnehmer in seinem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kreditnehmer das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

**2.2.3.** Limitsenkungen: Der Kreditnehmer ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

**2.3.** Kontodeckung: Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten, bargeldlose Zahlungen und das Laden der Elektronischen Geldbörse nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Rahmenverhältnis, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

**2.4.** Pflichten des Karteninhabers: Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kreditnehmer verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen. Warnhinweis: Sowohl der Kreditnehmer als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

**2.4.1.** Unterfertigung der Bezugskarte: Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

**2.4.2.** Benachrichtigungspflicht: Der Karteninhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat oder eine Mitteilung des Kreditinstitutes erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

**2.4.3.** Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes: Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kreditnehmern oder anderen

Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Kreditnehmer übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

**2.4.4. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte:** Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Kreditnehmer unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kreditnehmer darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie zu übergeben.

**2.5. Abrechnung:** Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Rahmenkreditverhältnis abgebucht und in der mit dem Kreditnehmer für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

**2.6. Umrechnung von Fremdwährungen:** Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind: zu dem Tagesverkaufskurs der Verrechnungsstelle. Die Umrechnungskurse können beim Kreditinstitut erfragt bzw. auf der Homepage der Verrechnungsstelle und der Internetseite [www.paylife.at](http://www.paylife.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Verrechnungsstelle die Belastung vom dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kreditnehmer in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

**2.7. Sperre:**

**2.7.1.** Eine Sperre einer Bezugskarte kann vom Kreditnehmer oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

jederzeit über eine für diese Zwecke von der PayLife Bank GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PayLife Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder

zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer beim „PayLife Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam. Die über den „PayLife Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

**2.7.2.** Der Kreditnehmer ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Karteninhabers ausgestellt.

**2.7.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kreditnehmers oder des Karteninhabers zu sperren und die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

-objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;

-der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder

-wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kreditnehmer seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

**Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und Bezahlen mit der elektronischen Geldbörse.**

### 3. Bestimmungen für das Quick- Service

**3.1. Elektronische Geldbörse:** Eine Elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die Elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geldgesetzes (BGBl I 2002/45) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die Elektronische Geldbörse des Quick-Services (im folgenden „Elektronische Geldbörse“) einrichten und verwenden.

**3.2. Laden der Elektronischen Geldbörse**

**3.2.1.** Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

**3.2.2.** Das Laden kann erfolgen: mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service, gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

**3.2.3.** Der höchstmögliche Ladebetrag: EUR 400,00

**3.2.4.** Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt.

**3.2.5. Achtung:** Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

**3.3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse**

**3.3.1.** Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

**3.3.2.** Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

**3.4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet**

**3.4.1.** Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard (zB Chipleser, Terminal) - und Software. Über

Anfrage wird das Kreditinstitut oder die PayLife Bank GmbH, Marxerg. 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.

**3.4.2.** Bei Zahlungen im Internet darf die Elektronische Geldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick - Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

**3.4.3.** Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich der BANK unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut

**3.4.4.** Das System bietet im Zusammenhang mit der Elektronischen Geldbörse auch die Möglichkeit, die letzten Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sowie abgebrochene oder ungültige Zahlungsvorgänge anzuzeigen.

**3.5. Entladen der Elektronischen Geldbörse**

**3.5.1.** Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden: an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift; an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift; bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.

**3.5.2.** Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag beim die Bezugskarte ausgebenden Kreditinstitut geltend zu machen. Ergibt eine in der Folge durchgeführte Überprüfung, dass auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kreditnehmer gutgeschrieben.

**3.5.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

**3.6. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse**

**3.6.1.** Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig.

**3.6.2.** Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

**3.6.3. Warnhinweis:** Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

**3.6.4.** Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

**3.7. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse**

**3.7.1.** Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren.

**3.7.2.** Die Elektronische Geldbörse kann aus technischen Gründen nicht gesperrt werden. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.

**3.7.3.** Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.

**3.8. Keine Information nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges:** Der Kreditnehmer kann die auf der elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhält der Kreditnehmer nicht.